



Reglement zur Durchführung rassebezogener Europaschauen Sparte Kaninchen

Vorbemerkung:

Gemäß Abschnitt 12.11 der EE-Statuten, können mit Zustimmung EE-Sparte Kaninchen, Europaschauen für einzelne Rassen oder Rassengruppen in Mitgliedsländern der EE durchgeführt werden. Diese Ausstellungen bieten für bestimmte Rassen einen besseren Vergleich des Zuchtstandes im europäischen Wettbewerb als auf der allgemeinen, alle drei Jahre von der EE vergebenen Europaschau, und erfreuen sich zunehmender Beliebtheit.

Für die Durchführung dieser Veranstaltungen müssen jedoch gewisse Regeln beachtet werden, die in Anlehnung an das "Reglement für Europaschauen der EE" festgelegt sind.

Sie soll den Stellenwert der grossen EE-Europaschau nicht gefährden und folgende Bezeichnung tragen

Rassebezogene Europaschau für *Rassenname*

Diese Bezeichnung muss auf allen Ausschreibungen, Werbeunterlagen und Presseberichten genau in dieser Form enthalten sein.

1. Bewerbung

- a) Für die Durchführung einer rassebezogenen Europaschau können sich Sondervereine/Vereine aus den EE-Mitgliedsverbänden bei der EE-Sparte Kaninchen bewerben. Diese Bewerbung muss bis zum 15. Januar des Vorjahres schriftlich beim Vorsitzenden der EE-Sparte Kaninchen vorliegen. Für Ausstellungen die im Januar oder Februar stattfinden gilt das gleiche Vorjahr wie für die Ausstellungen der vorangegangenen Herbstsaison.

Für die Vergabe ist die Spartenversammlung an der darauf folgenden EE-Tagung zuständig.

- b) Bei der Bewerbung müssen folgende Angaben und Unterlagen vorliegen:
- Ort mit genauer Adresse
 - Durchführungsdatum
 - Verantwortlicher Verband oder Verein
 - Kontaktpersonen mit genauer Adresse, Tel. Nr. und E-Mail
 - Rassenname
 - Angaben über die voraussichtlich teilnehmenden Länder

- g. Angaben über die voraussichtlich erwartete Meldezahl
 - h. Ausstellungsbestimmungen
 - i. Angaben über die Preisvergabe
 - j. Für die Bewerbung ist das offizielle Antragsformular zu verwenden. Dieses kann auf der EE-Webseite www.entente-ee.com bei der betreffenden Sparte ausgedruckt werden.
- c) Es besteht die Möglichkeit eine rassebezogene Europaschau einer andern Schau, z.B. einer nationalen Schau anzuschliessen
- d) Die Durchführung einer rassebezogenen Europaschau unterliegt den Bestimmungen des Reglements für EE-Europaschauen und dem hier vorliegenden Reglement für Rassebezogene Europaschauen. Die behördlichen Vorschriften des Landes in dessen Bereich die Schau stattfindet sind zu beachten.
- e) Für eine Rassebezogene Europaschau der Sparte Kaninchen wird ein einreihiger Aufbau empfohlen

2. Termine

Rassebezogene Europaschauen dürfen auf europäischer Ebene nur einmal jährlich pro Ausstellungssaison für eine Rasse oder Rassengruppe durchgeführt werden. Ausgeschlossen ist jedoch die Ausstellungssaison, in der eine allgemeine Europaschau durchgeführt wird (Terminschutz). Vergleichbare Ausstellungen können dann nur als internationale Ausstellungen durchgeführt werden, wobei ebenfalls der Termenschutz gem. Abschn. 2 des "Reglements für Europaschauen der EE" zu beachten ist, nach dem zwei Wochen vor und zwei Wochen nach der EE-Europaschau keine internationalen Schauen durchgeführt werden dürfen.

3. Beteiligung

Ausstellungsberechtigt sind alle Züchter, die Mitglied in einem Verband sind, der dem Europaverband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht (EE) angeschlossen ist.

4. Rassen

Für alle Rassen und Farbenschläge, die im Standard 2003 der Sparte Kaninchen aufgeführt oder ergänzt sind, kann eine Rassebezogene Europaschau durchgeführt werden durchgeführt werden.

5. Anmeldung der Tiere

- 5.1. Die angemeldeten Tiere müssen zu der Rasse gehören wofür die Ausstellung durchgeführt wird.
- 5.2. Die Tiere müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

6. Preisrichter

- 6.1. Um eine ordnungsgemäße Bewertung sicherzustellen, soll das Preisrichterkollegium nicht nur aus nationalen Preisrichtern bestehen, sondern es sind im angemessenen Umfang auch Preisrichter aus den beteiligten Ländern zu verpflichten.

Zur Bewertung sollten möglichst Preisrichter eingesetzt werden, welche an den Schulungen der EE oder nachweislich an den Folgeschulungen in den jeweiligen Ländern, teilgenommen haben.

- 6.2. Bei der Verpflichtung der Preisrichter sollten die Rassen angegeben werden, für welche sie als absolute Experten gelten, entweder weil sie die Rassen züchten oder hierfür in Spezialclubs tätig sind.

Nach Meldeschluss sind die verpflichteten Preisrichter an den Vorsitzenden der Sparte Kaninchen der EE zu melden.

- 6.3. Vor der Bewertung sollen die Preisrichterkollegen eingewiesen werden. Es wird ABCD-Bewertung angewandt. Vor Beginn der Bewertung einer Rasse, müssen die vier Preisrichter, mit dem jeweiligen Obmann die Rasse kurz besprechen. Schwer zu züchtende Rassen (Zeichnungskaninchen, usw.) und seltene Rassen sollen mit entsprechendem Fingerspitzengefühl bewertet werden!

Dem Obmann obliegt es, seine Preisrichterkollegen zu koordinieren!

7. Preisrichterentschädigung

- 7.1. Sofern mit den Preisrichtern nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Preisrichterentschädigung auf der Basis des Reglements für die EE-Europaschau.
- 7.2. Alle Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Preisrichter werden von der Ausstellungsleitung getragen. Ausländische Preisrichter werden bei einem Bewertungstag für mindestens zwei Hotelübernachtungen auf der Basis eines Doppelzimmers entschädigt.
- 7.3. Die Reisekosten der Preisrichter werden nach Vorlage des Beleges für die Bahnfahrt 2. Klasse abgerechnet. Preisrichter, die mit dem Auto anreisen, werden auf Basis von €0,25 pro Kilometer entschädigt. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
- 7.4. Es steht der Ausstellungsleitung frei mit den Preisrichtern im gegenseitigen Einvernehmen Spezialarrangements auszuhandeln.

8. Bewertung

- 8.1. Die Bewertung erfolgt nach den festgelegten Vorschriften (Standard 2003), wobei folgende Wertnoten vergeben werden:
- 97-100 Punkte = vorzüglich = V
 - 96-96,5 Punkte = hervorragend = HV
 - 94-95,5 Punkte = sehr gut = SG
 - 92-93,5 Punkte = gut = G
 - 90-91,5 Punkte = befriedigend = B
 - unter 90 Punkte = nicht befriedigend = N.B.
- 8.2. Alle Tiere müssen gewogen werden, das Gewicht muss auf der Bewertungskarte notiert werden.
- 8.3. Bei der Beurteilung ist für jede dieser sieben Positionen einen Einzelwert festzulegen. Auch die Positionen der Rassenmerkmale müssen auf den Bewertungskarten gedruckt sein. (Beispiel: Riese – Position 4: Kopf und Ohren; Position 5: Deckfarbe; Position 6: Unterfarbe).
- Zuletzt ist eine Gesamtnote zu vergeben. Sie ist die Summe der Punktzahlen der sieben Einzelpositionen. Außer in der zweiten Position, können in allen übrigen Positionen auch halbe Punkte vergeben werden.
- 8.4. Zur einheitlichen Bewertung sollte wie folgt bewertet werden:
- Bei der Vergebung der vollen Punktzahl in einer Position = V = Vorzüglich
 - Beim Abzug von einem halben Punkt in einer Position = SG = Sehr gut
 - Beim Abzug von einem Punkt in einer Position = G = Gut
 - Beim Abzug von 1,5 Punkte in einer Position = IMMER BEGRÜNDUNG
 - Beim Abzug in der Position 7 – Pflegezustand - sollte dies immer begründet werden
- 8.5. Ein Kaninchen ist von der Bewertung auszuschließen, wenn es in den Positionen eins (1.) oder drei (3.) unter 15 Punkte, in den Positionen vier (4.), fünf (5.) und sechs (6.), unter 11 Punkte, in der Position sieben (7.) unter drei Punkte erhält.
- 8.6. Jeder Ausschluss ist zu begründen. Dabei ist ein zweiter Richter oder Obmann hinzuzuziehen.

- 8.7. Für die hohen Punktzahlen von 97 bis 100 (vorzüglich), ist eine Bestätigung eines Obmanns notwendig, d.h. bei 97 Gegenunterschrift des Obmanns, bei 97,5 oder sollte außerdem ein zusätzliches Mitglied der Hauptjury hinzu gezogen werden und nur mit seiner Bestätigung erhält das Tier 97,5 Punkte oder mehr! Somit ist die Vergabe von 97,5 Punkte und mehr, nur möglich und gestattet, mit der Unterschrift von drei Preisrichtern.
- 8.8. Bei Europaschauen dürfen die anerkannten Rassen **nur nach dem Europastandard** bewertet werden. Nicht im Europastandard anerkannte Rassen (Farbenschläge) können bewertet werden, wenn ein nationaler Standard vorliegt, welcher nach dem Schema vom Europastandard erstellt wurde und in deutscher, französischer oder englischer Sprache vorliegt.

9. Preise

- 9.1. Die EE stellt für jede Rasse eine EE-Medaille zur Verfügung
- 9.2. Urkunden und Siegermedaillen, sind vorgesehen
- 9.3. Die Preisausschüttung ist Sache des Veranstalters.
- 9.4. Der Ausstellungsleitung wird empfohlen, für jeden Aussteller einen Erinnerungspreis abzugeben.
- 9.5. Die auszugebenden Preise müssen bei der Bewerbung genannt werden

10. Europameister

- 10.1. Der Titel kann vergeben werden, wenn mindestens 20 Tiere einer Rasse angemeldet sind. Sofern innerhalb der einzelnen Farbenschläge ebenfalls 20 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel vergeben werden.
- 10.2. Der Europameistertitel wird mit der höchsten Gesamtpunktzahl der ausgestellten Viererkollektionen des gleichen Farbenschlages errechnet. Beide Geschlechter müssen vertreten sein.
Bei Punktegleichheit erhalten beide Aussteller den Titel ‚Europameister‘. Die Gewinner werden rechnerisch ermittelt.
- 10.3. Die Bestimmungen können von der Ausstellungsleitung verschärft, jedoch nicht erleichtert werden.

11. Europa-Champion

- 11.1. Bei mindesten 20 angemeldeten Tieren innerhalb jeder Rasse wird der Titel Europa-Champion vergeben. Unabhängig vom Geschlecht wird das beste Tier mit einer Urkunde ausgezeichnet. Der Zweit- und Drittplazierte können mit weiteren Preisen ausgezeichnet werden.
- 11.2. Sofern einzelne Farbenschläge diese Voraussetzungen (20 Tiere) erfüllen, können innerhalb der Rasse weitere Titel ‚Europa-Champion‘ vergeben werden.

- 11.3. Sind pro Rasse mehr als 40 Tiere angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier diesen Titel zuerkannt. Das gilt auch für die einzelnen Farbschläge, sofern sie diese Bedingungen erfüllen.
- Auch hier können der Zweit- und Drittplazierte, mit weiteren Preisen ausgezeichnet werden.
- 11.4. Für den Titel Europa-Champion muss mindestens die Qualitätsnote sehr gut 96 erreicht werden.
- 11.5. Die Titelvergabe erfolgt auf das höchstbewertete Tier. Sind mehrere Tiere mit der gleichen Punktzahl vorhanden, erfolgt die Titelvergabe durch den Preisrichterobmann in Zusammenarbeit mit einer Preisrichtergruppe, der mindestens zwei weitere Preisrichter aus verschiedenen Nationen angehören müssen.

12. Urkunden

- 12.1. Dem Gewinner des Titels ‚Europameister‘ oder ‚Europachampion‘ wird durch die Ausstellungsleitung eine angemessene Urkunde abgegeben, auf der folgende Daten festgehalten sind:
- Art der Europaschau –genaue Bezeichnung (siehe Vorlage)
 - Rasse
 - Farbschlag und Geschlecht
 - Bewertung / Punktzahl
 - Titel Europameister oder Europachampion
 - Name des Ausstellers
 - Ort, Land und Datum der Europaschau
 - Unterschrift des Ausstellungsleiters und des Preisrichterobmanns
 - Eventuell ein Foto des Siegertiers
 - EE-Logo und Logo der rassebezogenen Europaschau
- 12.2 Die Urkundenvordrucke können beim EE Vorsitzenden der EE-Sparte Kaninchen nach Meldeschluss bestellt werden. Es können jedoch auch eigene Urkunden mit den vorgenannten Angaben gedruckt werden.
- 12.3 Die Urkunde muss am Ausstellungstag erstellt und dem Aussteller abgegeben werden.

13. Jugend-Europaschau

- 13.1. Es ist wünschenswert, bei einer Rassebezogene Europaschau eine **Jugendklasse** vorzusehen. Jungzüchter bis 18 Jahren ist es gestattet darin auszustellen.

14. Jugend-Europameister

- 14.1 Die Vergabe des Titels ‚Jugend-Europameister‘ erfolgt auf der Basis des Reglements für EE-Europaschauen. Demnach kann der Titel vergeben werden, wenn mindestens 10 Tiere einer Rasse angemeldet sind. Sofern innerhalb der einzelnen Farbenschläge ebenfalls 10 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel vergeben werden.
- 14.2 Der Meistertitel wird an die vom Züchter gemeldete Viererkollektion mit der höchsten Punktzahl vergeben. Beide Geschlechter müssen vertreten sein. Bei Punktegleichheit erhalten beide Aussteller den Titel ‚Europameister. Die Gewinner werden rechnerisch ermittelt.
- 14.3 Die Bestimmungen können von der Ausstellungsleitung verschärft, jedoch nicht erleichtert werden.

15. Jugend-Europa Champion

- 15.1 Bei mindestens 10 angemeldeten Tieren in der Jugendklasse, wird auf das beste Tier der Titel ‚Jugend-Europachampion‘ vergeben. Unabhängig vom Geschlecht, wird das beste Tier mit der Urkunde ‚Jugend-Europachampion‘ ausgezeichnet.
Sofern innerhalb der einzelnen Farbenschläge ebenfalls 10 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel vergeben werden.
- 15.2. Sind 20 oder mehr Tiere in der Jugendklasse angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier den ‚Jugend-Europachampion‘ Titel zuerkannt. Sofern innerhalb der einzelnen Farbenschläge ebenfalls 20 Tiere ausgestellt sind, kann dort ein weiterer Titel auf das beste männliche und das beste weibliche Tier vergeben werden.
- 15.3 Für die Vergabe des ‚Jugend-Europachampion‘ Titels, muss mindestens das Prädikat „ sehr gut“ / 94 Punkte erreicht sein.

16. Urkunden Jugend

Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Punkt 11.6

17. Verpflichtungen gegenüber dem Europaverband EE – gültig ab 2013

Pro angemeldetes Tier hat die Ausstellungsleitung 0,5 Euro an die EE-Kasse abzuführen. Der Betrag ist bis spätestens 30 Tage nach der Ausstellung auf das Konto des EE-Kassiers zu überweisen:

Union Bank, D 24937 Flensburg

BIC UNBNDE21 -- IBAN DE14 2152 0100 0000 2353 93

Kontoinhaber: Entente Européenne EE – Willy Littau

Gleichzeitig stellt die Ausstellungsleitung dem Vorsitzenden und dem Sekretär der

EE-Sparte Geflügel sowie dem EE-Kassier einen Ausstellungskatalog per Post zu.

18. Schlussbestimmungen

Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sinngemäss für beide Geschlechter.

19. Inkrafttreten

Das Reglement wurde von der Mitgliederversammlung der EE am 4. Juni 2011 in Balatonalmadi / Ungarn, genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Dieter Pulmanns

Markus Vogel

Vorsitzender EE-Sparte Kaninchen

Sekretär EE-Sparte Kaninchen